

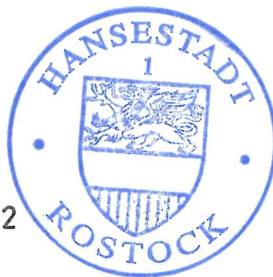
Hansestadt Rostock

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.SO.41 „Erholungsgebiet Stuthof-Schnatermann“

BEGRÜNDUNG

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock
vom 03.07.2002

ausgefertigt am 05.08.2002




Oberbürgermeister

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16.SO.41 Erholungsgebiet Stuthof-Schnatermann“ soll im Bereich Stuthof auf einer Teilfläche geringfügig geändert werden.

Das Wohnhaus in der Flur 2, Flurstück 7 und 8 befindet sich innerhalb der 50 m Mindestabstandsfläche zum Wald und hat lediglich Bestandsschutz. Um dieses Wohngebäude langfristig nutzen zu können, ist es erforderlich, dem Bestandsschutz durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan Rechnung zu tragen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung einer Baugrenze um das vorhandene Gebäude. Eine Bauflächenerweiterung erfolgt nicht. Nebenanlagen sind auch weiterhin nicht zulässig.

Für diese Änderung ist die Zustimmung des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V, Malchin zur Rücknahme der 50 m Abstandsfläche auf 30 m erforderlich gewesen. Dieser Rücknahme wurde zugestimmt.

Ein zusätzlicher Eingriff in Grund und Boden erfolgt nicht, da eine Neubebauung nur auf der zzt. bebauten Grundfläche erfolgen darf. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Es erfolgte eine Betroffenenbeteiligung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Änderungsverfahren.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Von dem beteiligten Grundstückseigentümer (HRO) und den Mietern hat keiner Bedenken oder Anregungen geäußert.

Für die Stadt entstehen Einnahmen bei Verkauf der Fläche.